AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang **Wittmund, den 31. Januar 2020** **Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser zur gemeinsamen Bekämpfung bestimmter Tierseuchen im Krisenfall „Tierseuchenkrisenzentrum“ vom 20.12.2006/09.01.2007 . . . 1

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 2

Bauleitplanung der Gemeinde Holtgast Bebauungsplan Nr. 13 „Baugebiet Am Waldweg“ der Gemeinde Holtgast im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13 b BauGB hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 5

Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2020 6

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 07.01.2020; Projekt: Grundwassersanierungs-maßnahmen TB2/Storag Etzel GmbH 6

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in den Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und Waddewarden 7

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2020 7

Bundesministerium der Verteidigung Öffentliche Bekanntmachung Schutzbereich 337-01 Nds – Richtfunkstelle Neuharlingersiel. 8

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven und dem Zweckverband Veterinäramt JadeWeser zur gemeinsamen Bekämpfung bestimmter Tierseuchen im Krisenfall „Tierseuchenkrisenzentrum“ vom 20.12.2006/09.01.2007

Der oben genannte Vertrag wird wie folgt geändert:

1. § 2 erfährt folgende Änderung:
   a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Krisenzentrum befindet sich in den Katastrophenschutzräumen des Landkreises Friesland in der Stadt Jever.“
   b. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wittmund“ gestrichen und durch die Worte„ Der Landkreis Friesland“ ersetzt.
   c. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Friesland“ gestrichen und durch die Worte „Die Landkreise Wittmund“ ersetzt, sowie das Komma nach dem Wort „Wesermarsch“ gestrichen und durch die Worte „sowie die Stadt“ ersetzt.
   d. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „(3) Als Ausweichmöglichkeit für das Krisenzentrum dient die Katastrophenschutzzentrale des Landkreises Wittmund im Keller des Bauamtes.“
2. § 3 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 vierter Spiegelstrich werden die Worte „dem/der Leiter/in des Stabes“ gestrichen und durch die Worte „dem Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 werden die Worte „insbesondere im „Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen“ bezeichneten besonders gefährlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Tierseuche“ die Worte „mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder umliegende Tierhaltungen“ eingefügt.
   b. In Absatz 1 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil „beginnend mit dem ersten festgestellten amtlichen Verdacht.“ wird gestrichen.
   c. In Absatz 4 Satz 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil „sofern Wittmund aufgrund dieser Vereinbarung nicht selbst handeln kann.“ wird gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Landkreise Wittmund, Friesland und Wesermarsch sowie die Stadt Wilhelmshaven verpflichten sich, weiteres vom gemeinsamen Krisenstab für erforderlich gehaltenes Personal sowie die für erforderlich gehaltenen Sachmittel dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen.“
   b. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgabe“ die Worte „bislang eingesetzt bzw. aufgewendet haben und/oder“ gestrichen
   c. In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
   d. In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „durch“ das Wort „Wittmund,“ eingefügt.
   e. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wilhelmshaven“ die Worte „und dem“ gestrichen und durch die Worte „an den“ ersetzt.
   f. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „31 Abs. 4“ durch die Worte „27 Abs. 5“ ersetzt.
   g. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Hauptverwaltungsbeamten von Wittmund“ durch das Wort „Verbandsgeschäftsführers“ ersetzt.
   h. Absatz 3 bekommt folgende neue Fassung: „(3) Der Sitz des Krisenzentrums in Jever ist grundsätzlich Dienstort der an den Zweckverband gemäß § 6 Abs. 2 abzuordnenden Mitarbeiter/innen, Einzelfallregelungen bleiben hiervon unberührt.“
   i. Absatz 4 bekommt folgende neue Fassung: „(4) Logistische Aufgaben im Zusammenhang mit Bestandsbesuchen von Tierhaltungen, die beim Eintritt eines Krisenfalles anfallen (Einweisung des Personals, Geräte und Materialausgabe, Probenannahmen, etc.) werden im Tierseuchenlogistikzentrum auf dem Gelände der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Jever durchgeführt. Bei einem großräumigen Krisenfall bei bestimmten hochansteckenden Krankheiten, wie z. B. dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, ist die Errichtung einer mobilen Containeranlage z. B. auf dem Gelände der Bundeswehrkaserne in Wittmund angedacht. Die dann für die Herrichtung und Einrichtung fachlich notwendigen Kosten werden nach dem allgemeinen Kostenschlüssel nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages auf die Vertragsparteien verteilt. Einrichtungen und Hilfestellungen des Landes Niedersachsen, z. B. der Task Force Tierseuchen sind vorrangig zu rekrutieren.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a. In der Überschrift wird das Wort „Dienstpläne,“ gestrichen.
   b. In Absatz 1 wird das Wort „Wittmund“ durch „Friesland“ ersetzt.

c. In Absatz 2 werden in Buchstabe a) das Wort „Friesland“ durch „Wittmund“ ersetzt, in Buchstabe b) die Worte „der Stadt Wilhelmshaven“ durch „des Landkreises Wesermarsch“ und in Buchstabe c) die Worte „Leiter/die Leiterin des Stabes des Landkreises Wesermarsch“ durch „Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Wilhelmshaven“ ersetzt.

d. In Absatz 3 werden die Worte „gemeinsame Dienstpläne, Telefon-, Fax- und E-Mail-Listen“ gestrichen und nach dem Wort „Organigramme“ die Buchstaben „etc.“ eingefügt.

6. Der Änderungsvertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

(L. S.)

26441 Jever, den 11.12.2019
Landkreis Friesland
Sven Ambrosy
Landrat

26919 Brake, den 16.12.2019
Landkreis Wesermarsch
Thomas Brückmann
Landrat

26409 Wittmund, den 09.12.2019
Landkreis Wittmund
Holger Heymann
Landrat

26382 Wilhelmshaven, den 20.11.2019
Stadt Wilhelmshaven
Carsten Feist
Oberbürgermeister

26419 Schortens, den 04.12.2019
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
Dr. Norbert Heising
Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wittmund erhebt als örtliche Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder verfügen kann. Hauptwohnung ist die überwiegend genutzte Wohnung. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

(3) Eine Zweitwohnung im Sinne von Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn der Raum oder die Räume von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen oder zu bestimmten Jahreszeiten vorgesehenen Wohnen geeignet sind. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z. B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung) oder baurechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich.

(4) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des auf die Inbesitznahme der Zweitwohnung folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 6.

(2) Der Jahresmietwert wird ermittelt aus der Multiplikation des Durchschnittswertes aller vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellten Zweitwohnungsmietwerte mit einem Faktor Immobilienalter, einem Faktor Lage/Anbindung und einem Faktor Ausstattung. Der so ermittelte Wert wird mit der Wohnfläche multipliziert und auf einen Jahreswert erhöht sowie jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Der Faktor Immobilienalter ermittelt sich wie folgt:

Baujahr	**Faktor**
bis 31.12.1963	0,9
Von 1964 bis 1979	1
Von 1980 bis 1995	1,1
Von 1996 bis 2009	1,2
Von 2010 bis 2025	1,3

Erfolgen grundlegende bauliche Veränderungen erfolgt die Multiplikation mit dem nächst höheren Faktor.

(4) Der Faktor Lage/Anbindung ermittelt sich aus einer Zonierung des Erhebungsgebietes. Die Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

Zone	**Faktor**
Zone 1	1
Zone 2	0,8
Zone 3	0,9
Zone 4	0,7

(5) Der Faktor Ausstattung bemisst sich wie folgt:

Ausstattung	**Merkmale**	**Faktor**
unterdurchschnittlich	z. B. keine Zentralheizung, einfach verglaste Fenster, einfache Kochgelegenheit, einfachste sanitäre Einrichtungen, hoher Energiebedarf durch fehlende/mangelnde energetische Ausstattung	0,8
durchschnittlich	z. B. Zentralheizung, mehrfach verglaste Fenster, Einbauküche, gefliestes Bad mit Dusche/Wanne, Bodenbeläge aus Textil, Fliesen oder Laminat, durchschnittlicher Energiebedarf	1
überdurchschnittlich	z. B. Zentralheizung mit zusätzlicher Fußbodenheizung und/oder Kamin, energetische Ausstattung, hochwertige Einbauküche, hochwertige sanitäre Einrichtungen und Bodenbeläge, Terrasse, Balkon, niedriger Energiebedarf durch umfangreiche energetische Maßnahmen	1,2

Bei einer Vermietung an Touristen wird grundsätzlich der Faktor 1,2 zugrunde gelegt.

(6) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeits-tage	**Verfügbarkeits-grad**
Stufe 1	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von maximal 30 Tagen **oder** Eigenvermietung mit 250 oder mehr Vermietungstagen	**31 %**
Stufe 2	Weitervermietungsvertrag mit einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit von 31 bis maximal 60 Tagen **oder** Eigenvermietung mit 150 – 249 Vermietungstagen	**58 %**
Stufe 3	reine Eigennutzung **oder** Eigenvermietung mit 0 – 149 Vermietungstagen	**100 %**

(7) Liegen keine, das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Verfügbarkeitsgrad nach Stufe 3. Der Verfügbarkeitsgrad verringert sich bei Vorlage eines Weitervermietungsvertrages mit einer Vermietungsagentur oder einem Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung bzw. beim Nachweis von Vermietungstagen entsprechend der Stufenzuordnung nach Abs. 6. Der Steuerpflichtige hat bei Eigenvermietung dazu einen Nachweis über die tatsächlich mit der Nordseebad Carolinensiel-Wittmund GmbH abgerechneten Vermietungstage bei der Stadt Wittmund einzureichen. An- und Abreisetag werden zu einem Tag zusammengefasst.

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt jährlich 8 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 S. 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Teilbetrag.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt der Stadt Wittmund anzuzeigen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Wittmund innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn in diesem Zeitrahmen bereits ein Bescheid erlassen wurde.

§ 8

Steuererklärung, Auskunftspflicht

(1) Die Stadt Wittmund darf von der grundsätzlichen Vermutung ausgehen, dass die im Erhebungsjahr erzielte Vermietung weniger als 150 Tage beträgt. Trifft diese Vermutung nicht zu, so hat die oder der Steuerpflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn ein bereits eingereichter Vermittlungsvertrag mit eingeschränkter Eigennutzung weiterhin in der vorliegenden Form Gültigkeit hat.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 2 Abs. 4) ist verpflichtet, der Stadt Wittmund alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Baujahr, Wohnfläche, Ausstattung, Art der Nutzung, Vermietungsvertrag etc.) schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Mitteilung ist eigenhändig zu unterschreiben und die gemachten Angaben sind zu belegen. Änderungen werden zum 1. des Folgemonats gültig.

(3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen verpflichtet, der Stadt Wittmund auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

(4) Liegen trotz des Versuches der Sachverhaltsaufklärung keine ausreichenden Daten vor, werden diese geschätzt.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Wittmund kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Grundbuchamt, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden und Kurbetriebsgesellschaften erheben.

(2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- entgegen von § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
- entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
- entgegen § 8 Abs. 1 S. 1 keine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster bis zum 01.03. des Haushaltsjahres abgibt,
- entgegen § 8 Abs. 1 S. 2 die Steuererklärung nicht eigenhändig unterschreibt
- entgegen von § 8 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Stadt Wittmund durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen oder Hotelbetrieben, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 19.12.2006.

Wittmund, den 17.12.2019

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

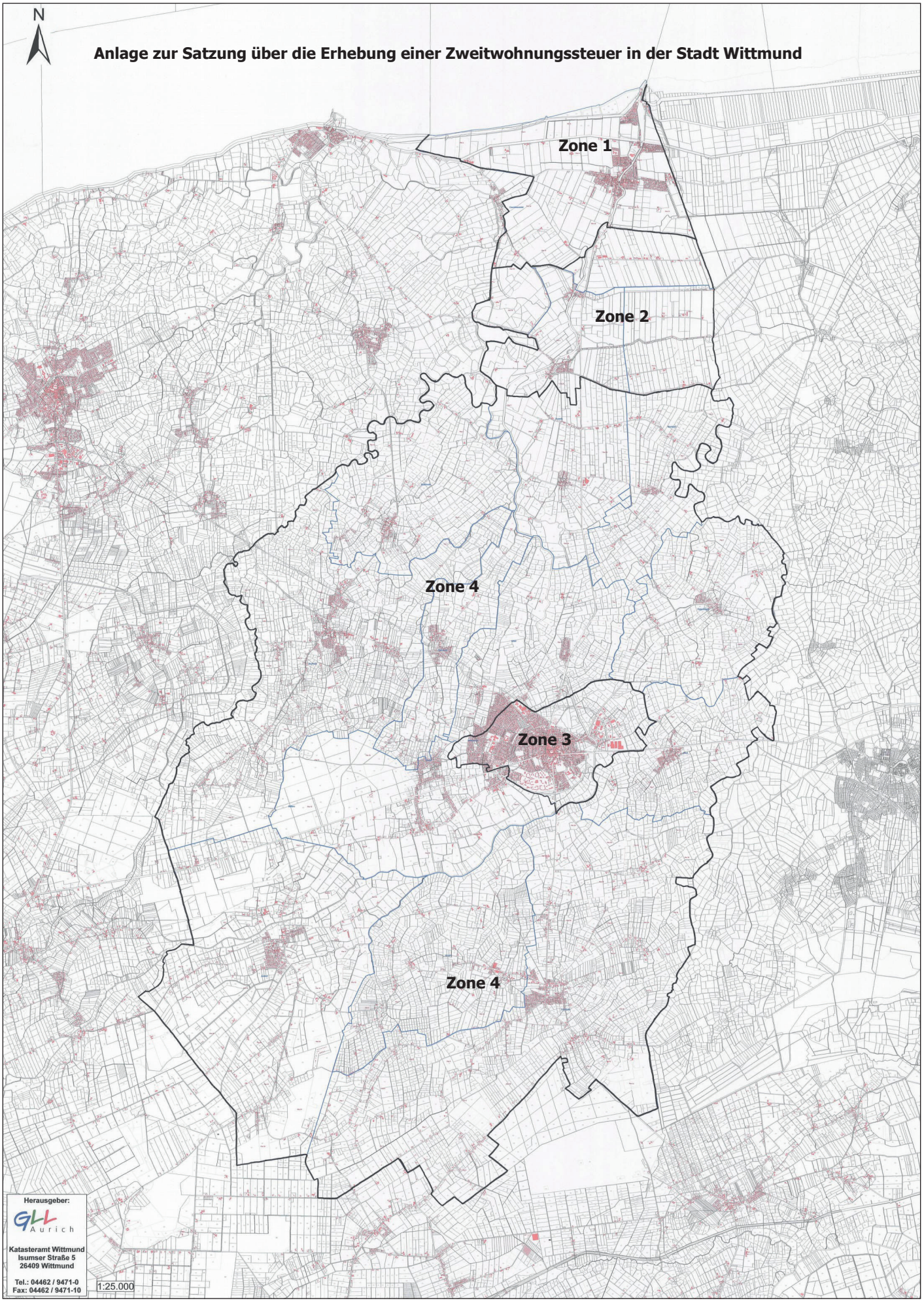
N
Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wittmund
Zone 1
Zone 2
Zone 4
Zone 3
Zone 4
Herausgeber:
GLL Aurich
Katasteramt Wittmund
Isumser Straße 5
26409 Wittmund
Tel.: 04462 / 9471-0
Fax: 04462 / 9471-10
1:25.000

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Holtgast

Bebauungsplan Nr. 13 „Baugebiet Am Waldweg“ der Gemeinde Holtgast im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13 b BauGB
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 27.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 „Baugebiet Am Waldweg“ der Gemeinde Holtgast im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13 b BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Baugebiet Am Waldweg“ der Gemeinde Holtgast gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfah-

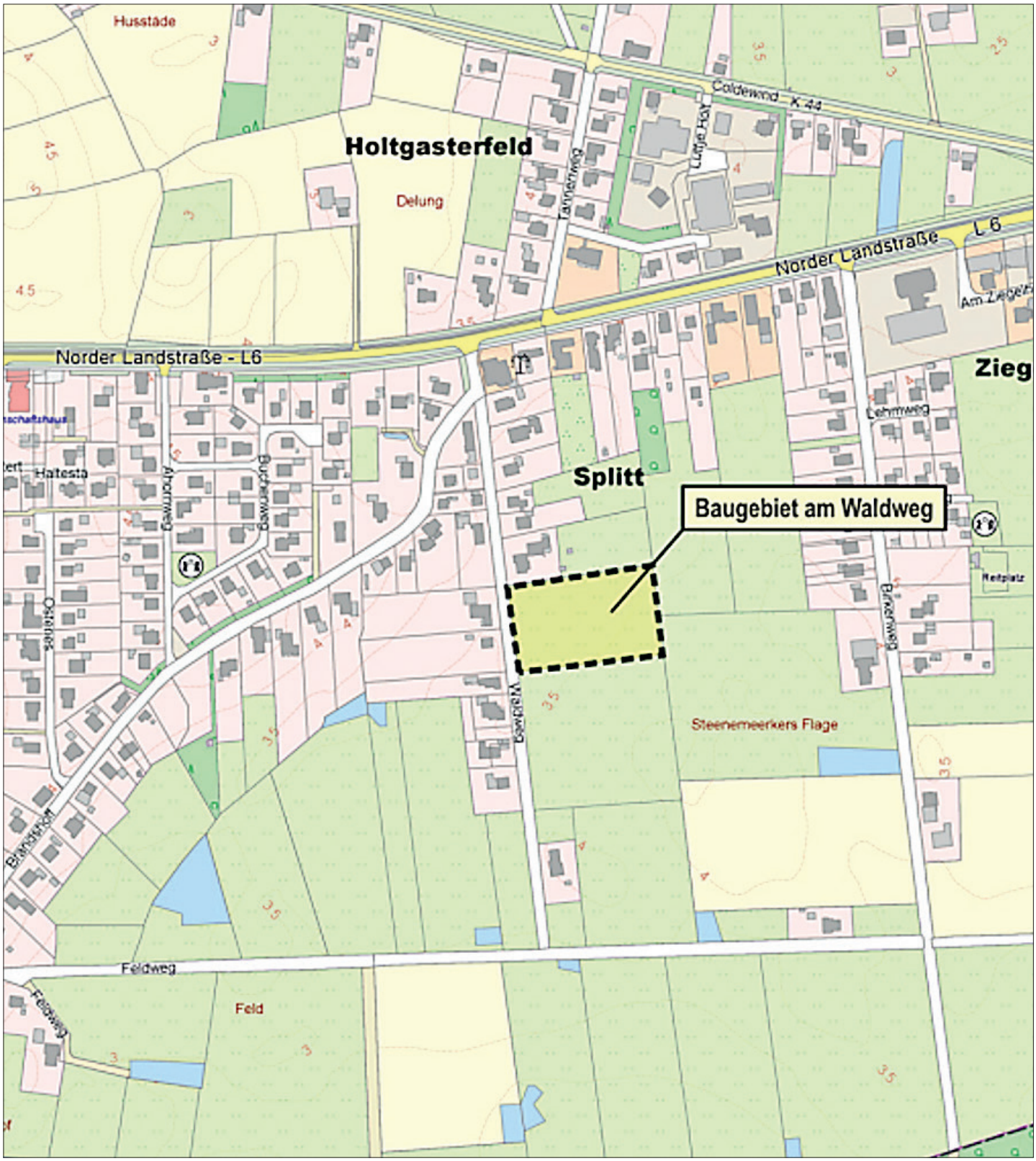

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

rens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtgast unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Landschaftspflegerische Begleitplan und das Oberflächenentwässerungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Dienstgebäude Am Markt 20, 26427 Esens – Stabsstelle Planen, Zimmer 3 – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Baugebiet Am Waldweg“ ist aus dem vorstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Holtgast, 28.01.2020

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Frerichs

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunaleZusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat dieVerbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 14. Nov. 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

1.	im **Ergebnishaushalt**	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	514.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	514.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt**	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	514.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	514.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.232.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.232.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **1.160.400 Euro** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020** wird auf **354.410,99 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) Landkreis Wittmund 177.205,50 Euro
b.) Stadt Wittmund 177.205,49 Euro

Carolinensiel, den 15. Nov. 2019

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 3. – 11. Febr. 2020 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 2. Jan. 2020

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel Service GmbH) Bek. d. LBEG v. 07.01.2020 -L1.4/L67007/03-08_02/2019-0037-

Die Firma Storag Etzel Service GmbH plant die Grundwassersanierung im Bereich des Brunnens TB2. Auf dem Betriebsgelände ist der Bereich des Grundwasserbrunnens TB2 mit Sole verunreinigt. Um die Grundwasserbeschaffenheit zu verbessern sollen Maßnahmen zur Reduzierung des Salzgehaltes durchgeführt werden.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service – UVP-Portal – Verfahrenstypen – Negative Vorprüfungen – UVP-Vorprüfungsergebnis Grundwassersanierungsmaßnahmen TB2/Storag Etzel Service GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Weser-Ems
Standort Oldenburg
Markt 15/16, 26122 Oldenburg

Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und Waddewarden
Landkreis Friesland und Landkreis Wittmund
Az.: 4.1.1-611-2131 / 0.3 bzw. 4.1.1-611-2311 / 0.3

Oldenburg, den 22.01.2020

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte in den Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und Waddewarden

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 18.12.2000 das Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung und mit Beschluss vom 05.11.2004 das Flurbereinigungsverfahren Waddewarden gemäß § 87 bzw. 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) angeordnet.

In dem **Flurbereinigungsverfahren Schortens-Umgehung** wurde durch die Anordnung vom 21.11.2019 das folgende Flurstück gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Friesland, Stadt Schortens, Gemarkung Schortens:

Flur 23	Flurstück	7

In dem **Flurbereinigungsverfahren Waddewarden** wurden durch die Anordnung vom 15.01.2020 folgende Flurstücke gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG zum Verfahrensgebiet zugezogen:

Landkreis Friesland, Gemeinde Wangerland, Gemarkung Middoge:

Flur 6	Flurstücke	86/2, 90, 93/2, 95, 96/3, 200/46
Flur 7	Flurstücke	5/4, 10, 11, 12, 109/5, 111/5, 112/6

Landkreis Wittmund, Stadt Wittmund, Gemarkung Berdum:

Flur 6	Flurstücke	28/1, 28/2, 29/1, 29/3, 30, 31, 32
Flur 7	Flurstücke	24/9, 71/6, 71/8

Rechte und Pflichten bzgl. der o. g. Flurstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, oder im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit o. g. Flächen zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
b) Rechte an den o. a. Flurstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte);
c) Die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen;
e) Rechte an den o. g. Flurstücken im Verfahrensgebiet wie Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten sowie Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet wurden und deshalb nicht in das Grundbuch eingetragen wurden;
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten;
g) Rechte an den o. g. Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen wurden.

Werden Rechte nach Ablauf von drei Monaten angemeldet, kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems bisherige Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Grundbucheintragungen durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage
Griesen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	**18.141.000,00 EUR**
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	**18.141.000,00 EUR**
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	**0,00 EUR**
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	**0,00 EUR**

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	**18.060.200,00 EUR**
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	**13.609.200,00 EUR**
2.3	den Einzahlungen für Investitionstätigkeiten auf	**0,00 EUR**
2.4	den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auf	**3.180.000,00 EUR**
2.5	den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	**3.180.000,00 EUR**
2.6	den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	**4.399.000,00 EUR**

festgesetzt.

nachrichtlich:

Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	**21.240.200,00 EUR**
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	**21.188.800,00 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird im Haushaltsjahr 2020 auf **3.180.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird auf **9.176.200,00 Euro** festgesetzt. Sie wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Friesland: 6.148.054,00 EUR
Landkreis Wittmund: 3.028.146,00 EUR

Wiefels, den 17.12.2019

Ramke	**Arlinghaus**	**Bohlken**
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbands-geschäftsführer	Kfm. Leiter

Genehmigung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) genehmige ich hiermit die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 17.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.180.000 EUR.

Hannover, 24.01.2020

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Kommunalaufsicht
32.32/10302-3081
Im Auftrage
Sliwka

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Zeit vom 03.02.2020 bis 15.02.2020 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31.01.2020

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement
Hannover
– Schutzbereichbehörde –

30173 Hannover, 15.11.2019
Hans-Böckler-Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung
IUD I 6 – Anordnungs-Nr.:
I / Neuh / 337-01 Nds / 02

Bonn, 30.10.2019

I.

Anordnung
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 28.08.2012, BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: I/Neuh/337-01 Nds/1 wurde ein Gebiet in der Stadt Esens und in der Gemeinde Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund, Land Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Richtfunkstelle Neuharlingersiel erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBL I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBL I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Richtfunkstelle Neuharlingersiel weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Neuharlingersiel vom 28.08.2012 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 28.08.2012 – IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/Neuh/337-01 Nds/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
– Schutzbereichbehörde –
Hans-Böckler-Allee 16,
30173 Hannover,

und je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Leer
Osseweg 31
26789 Leer

bei der Stadtverwaltung, Samtgemeinde und Gemeinde

Stadt Esens
Am Markt 2
26427 Esens

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens

Gemeinde Neuharlingersiel
Von-Eucken-Weg 2
26427 Neuharlingersiel

sowie beim

Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund

zur Einsichtnahme niederlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).
Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg
Schlossplatz 10
26122 Oldenburg (Oldenburg)

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder – entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen – in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, – Schutzbereichbehörde –, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
(L. S.) **Simon**

Anlagen:
- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Schutzbereichplan

Anlage zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungs-Nr.: I/337-01 Nds/02

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Landkreis:	**Wittmund**
Stadt:	**Esens**
Gemarkung:	**Sterbur**
Flur-Nr. :	**4**
Flurstück-Nr.:	23.
Gemeinde:	**Neuharlingersiel**
Gemarkung:	**Ostbense**
Flur-Nr. :	**1**
Flurstück-Nr.:	26/11, 44/8, 50/5, 50/6, 55/7, 55/8, 64/4, 65/3, 66/2, 67/2, 68/7, 68/8.
Flur-Nr. :	**4**
Flurstück-Nr.:	50/1.
Flur-Nr. :	**5**
Flurstück-Nr.:	7, 28/1, 29/1, 29/2, 30, 98/1, 99, 100, 102/2, 104, 107/4, 108/1, 110/1, 112/3, 114/6,

114/15, 114/17, 119/2, 119/3, 119/6, 273/120, 274/121.

Flur-Nr. : **6**
Flurstück-Nr.: 25/2, 70/3.

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, als Schutzbereichbehörde gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

– bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
– Gewässer angelegt oder verändert,
– in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert

werden sollen.

III.

Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 5 Abs.1 SchBerG getroffen:

1. In einem Radius von **100 m** (roter Kreis) um den Antennenfußpunkt
   • die Errichtung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen bzw.Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche (§ 3 Abs. 1 SchBerG) erfolgen.
2. Auf einer Länge von **1.400 m** (rot, Abstrahlsektor) in Richtung der Gegenstelle:
   • Ist ein sektorieller Schutzbereich dargestellt, dessen Öffnungswinkel der Antennen halbwertbreite entspricht, zuzüglich 10 % Montage- und Ausrichtungszuschlag. Der Öffnungswinkel für die Antenne ist durch den Betreiber der Anlage vorgegeben.
   • ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb elektrischer Bahnen und Windkraftanlagen nicht zulässig.
   • ist Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, 10 m unter der Antennenunterkante verläuft, die Genehmigung zu versagen.
   • sind Bauten und Anlagen jeder Art, sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

Für stationäre Richtfunkanlagen ist im Abstand von 1.400 m vom Antennenpunkt bis zur Gegenstelle ein Korridor von 100 m beiderseits der Hauptstrahlrichtung zu bilden

• in diesem Bereich besteht Trassenschutz über das Raumordnungskataster.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage RICHTFUNKSTELLE Neuharlingersiel notwendig (SchBG § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2).

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesem Schutzbereich grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

IV.

Von den in Abschnitt II. bezeichneten Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung kann **Befreiung von der Einholung einer Genehmigung** der Schutzbereichbehörde für folgende Vorhaben erteilt werden:

1. Anlage und Veränderungen von Einfriedungen
2. Verlegung von unterirdischen Ver-/Entsorgungsleitungen
3. Anlage und Veränderungen von ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Wegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde –, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvg-bund.de-mail.de.

V.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

– die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
– den Plan des Schutzbereichs
– den Wortlaut des
  § 3 SchBerG – Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
  § 8 SchBerG – Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
  § 9 SchBerG – Schutzbereichbehörden, Zuständigkeitsregelung
  § 27 SchBerG – Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag
(im Original gezeichnet)
Strehlau
Regierungsdirektorin

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.